

2 **Künstliche Intelligenz – Chance, Herausforderung und Auftrag**

3 **Beschluss der Frühjahrsvollversammlung 2024**

4 **des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising**

5 Papst Franziskus hat in seiner Friedensbotschaft vom 1. Januar 2024 Künstliche Intelligenz (KI) als eine  
6 „Galaxie verschiedener Wirklichkeiten“ benannt, deren Entwicklung dann einen positiven Beitrag „zur  
7 Zukunft der Menschheit und zum Frieden zwischen den Völkern leisten wird“, wenn wir  
8 verantwortungsbewusst handeln und menschliche Werte respektieren.<sup>1</sup> Das positive Potenzial von KI  
9 kann jedoch nur dann zur Entfaltung kommen, wenn ihre Entwicklung und Anwendung in einen  
10 ethischen Rahmen eingebettet sind, der die jedem Menschen innewohnende Würde stets im Blick hat.

11 Wir unterstützen und bekräftigen die Forderung des Rome Calls<sup>2</sup>, dass alle KI-Systeme in Entwicklung,  
12 Design und Implementierung stets so zu konzipieren sind, dass sie der menschlichen Person und ihrer  
13 Umwelt dienen und diese schützen. Im Sinne des Personalitätsprinzips heißt dies konkret, dass KI-  
14 Systeme nicht zum Instrument der Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, nach  
15 Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder  
16 sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand<sup>3</sup> werden dürfen. Aufgrund der Freiheit und  
17 Gleichheit an Würde und Rechten aller Menschen dürfen KI-Systeme niemals für die Ausbeutung  
18 menschlicher Personen gebraucht werden, sondern müssen im Dienst des Menschen als „Träger,  
19 Schöpfer und Ziel“<sup>4</sup> aller sozialen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivität stehen.

20 Wir begrüßen vor diesem Hintergrund, dass politische Verantwortungsträger:innen für die möglichen  
21 positiven wie negativen Konsequenzen der Entwicklung und Implementierung von KI sensibilisiert sind  
22 und sich für einen gesetzlichen Rahmen einsetzen, der die elementaren Rechte jedes Menschen  
23 schützen soll. Ein wichtiger Schritt im Prozess der Regulierung auf europäischer Ebene ist der Artificial  
24 Intelligence Act und das darin zum Ausdruck gebrachte Bestreben, auf der Grundlage eines  
25 risikobasierten Ansatzes Schaden und Grundrechtsverletzungen abzuwenden.<sup>5</sup>

26 KI ist auch für die Kirche von Relevanz: Zum einen werfen insbesondere Zukunftsvisionen der KI und  
27 die Überschreitung natürlicher Grenzen menschlicher Möglichkeiten grundsätzliche Fragen auf, die das  
28 christliche Bild vom Menschen berühren. Zum anderen ergibt sich aus der zunehmenden Präsenz von  
29 KI in vielen Bereichen des Lebens ein Bedürfnis nach Orientierung, Werten und Leitbildern. Es ist unsere  
30 Überzeugung, dass die katholische Soziallehre mit ihren Prinzipien als Orientierung in den vielen  
31 sozialetischen Fragen dienen kann, die sich aus einer voranschreitenden Entwicklung und  
32 Implementierung der KI zwangsläufig ergeben.

33 KI wirft ethische Fragen in vielen Bereichen auf, insbesondere bei der Pflege und Medizin, der Bildung,  
34 der Öffentlichen Kommunikation, der Verwaltung<sup>6</sup> sowie der Arbeitswelt. Im Sinne der Solidarität ist  
35 zu gewährleisten, dass der Einsatz von KI nicht bedenkliche Exklusionsmechanismen in Gang setzt oder  
36 verstärkt, z.B. im Hinblick auf den Zugang zu digitalen Medien und entsprechender Hardware, aber  
37 auch hinsichtlich des Zugangs zu Kompetenzvermittlung – zu berücksichtigen sind hier besonders

---

<sup>1</sup> Vgl. Franziskus, Botschaft zum 57. Weltfriedenstag, 1. Januar 2024, abrufbar unter: [Wortlaut: Friedensbotschaft von Papst Franziskus - Vatican News](#) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>2</sup> Päpstliche Akademie für das Leben et al., Rome Call for AI Ethics, abrufbar unter: [RomeCall\\_Paper\\_web.pdf](#) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>3</sup> Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art 2.

<sup>4</sup> Johannes XXIII., Enzyklika MATER ET MAGISTRA, 1961, 219.

<sup>5</sup> Vgl. Rat der EU, Gesetz über Künstliche Intelligenz, 2022, abrufbar unter: [Gesetz über künstliche Intelligenz: Rat will sichere und die Grundrechte wahrende KI fördern - Consilium \(europa.eu\)](#) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>6</sup> Vgl. Deutscher Ethikrat, Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz- Stellungnahme, Berlin 2023, abrufbar unter: [stellungnahme-mensch-und-maschine.pdf \(ethikrat.org\)](#) (abgerufen am 05.03.2024).

38 marginalisierte Gruppen wie z.B. (aber nicht ausschließlich) Senior:innen, Geflüchtete und Menschen  
39 in Armut. Eine Transformation hin zu KI-basierten Systemen muss gerade diese Menschen solidarisch  
40 berücksichtigen.

41 Das eigene Leben im Lichte der KI souverän gestalten zu können, braucht nicht nur ethische, politische  
42 und rechtliche Regulierung, sondern auch Kompetenz.<sup>7</sup> Ihre Vermittlung ist eine gesellschaftliche  
43 Gesamtaufgabe. Unter Kompetenz ist dabei nicht nur Nutzungskompetenz als eine instrumentell-  
44 qualifikatorische Dimension zu verstehen. Im Sinne des Persönlichkeitsprinzips umfasst Kompetenz auch  
45 kognitive, affektive, kreative, soziale und kritisch-reflexive Dimensionen.<sup>8</sup>

46 Für den **Medizin- und Pflegebereich** muss gelten, dass eine Implementierung von KI, z.B. in der Form  
47 von maschinellem Lernen im Rahmen von Diagnostik-Verfahren und der Erarbeitung von  
48 Therapieempfehlungen, im Sinne des Persönlichkeitsprinzips der jeweils spezifischen und persönlichen  
49 Situation von Patient:innen durch eine überprüfbare Plausibilität gerecht wird. Es muss gewährleistet  
50 werden, dass KI-gestützte Modelle keinen Bias zulasten von marginalisierten und strukturell  
51 benachteiligten Personengruppen (re)produzieren.<sup>9</sup> Die Verarbeitung von Patient:innendaten im  
52 Rahmen der medizinischen Forschung muss zugleich den Schutz Betroffener und ihrer Daten  
53 gewährleisten. Anwendung und ethische Einbettung von KI-Systemen müssen einen Platz haben in der  
54 Ausbildung von Mediziner:innen, um deren verantwortungsvollen Gebrauch zu gewährleisten. Der  
55 Zweck von KI-basierten Systemen darf nicht die völlige Ersetzung, sondern muss stets die Unterstützung  
56 medizinischer Fachkräfte sein. Dies gilt v.a. für die Pflege: Menschliche Nähe ist nicht ersetzbar. Aber  
57 gerade der Einsatz von HealthCare-Robotik und KI kann Kapazitäten freisetzen und mehr Raum für  
58 menschliche Zuwendung in der Pflege schaffen.

59 KI hat weitreichende Konsequenzen für **Bildung** in allen Lebensaltern. Vor dem Hintergrund der  
60 demographischen Entwicklung muss die Bildungsforschung die Altersgruppe der über sechzigjährigen  
61 Menschen noch stärker in den Blick nehmen. Bildung beschränkt sich dabei nicht nur auf den  
62 schulischen und universitären Bereich, sondern umfasst auch non-formales und lebenslanges Lernen.  
63 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels Der zugrundeliegende Zweck von Bildung ist die  
64 Entfaltung einer freien, verantwortungsvollen und individuellen Persönlichkeit. Der Einsatz von KI-  
65 basierten Instrumenten muss diesem Verständnis von Bildung entsprechen. KI kann zur „Befreiung von  
66 Unwissenheit“<sup>10</sup> beitragen. Die Technologisierung und Digitalisierung von Bildung ist kein Selbstzweck,  
67 sondern muss im Dienst eines am Persönlichkeitsprinzip orientierten Bildungsverständnisses stehen. Dies  
68 ist z.B. dann der Fall, wenn KI-gestützte Systeme verwendet werden, um Schüler:innen mit  
69 Beeinträchtigungen eine stärkere Selbstmitteilung – etwa im Bereich des Schriftspracherwerbs<sup>11</sup> – und  
70 damit mehr Partizipation und Autonomie zu ermöglichen. Auch die Vermittlung von Sprach- und  
71 anderen Kenntnissen an Geflüchtete durch KI-gestützte Systeme ist Ausdruck einer am  
72 Persönlichkeitsprinzip orientierten und solidarischen Nutzung von KI. Das Vermitteln von Kompetenz im  
73 Sinne einer umfassenden Fähigkeit, an sich (selbst) gestellte Anforderungen selbstbestimmt und

---

<sup>7</sup> Vgl. Clearingstelle Medienkompetenz der DBK, Digitalität und Intelligenz: Technik im Dienst des Geist-begabten und Selbst-bewussten Menschen, 2020, abrufbar hier: [Thesenpapier-Digitalitaet-und-KI-20.11.2020.pdf \(katholisch.de\)](#) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>8</sup> Vgl. hierzu das Rahmenkonzept des Projekts „Digitales Deutschland | Monitoring zur Digitalkompetenz der Bevölkerung“, angesiedelt bei Jugend Film Fernsehen e.V. und gefördert durch das BMFSFJ, abrufbar hier: [Rahmenkonzept - Digitales Deutschland. \(jff.de\)](#) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>9</sup> Vgl. hierzu insbesondere Mittermaier, M. et al, Bias in AI-based models for medical applications: challenges and mitigation strategies, in: npj Digit. Med. 6, 113 (2023), abrufbar unter: [Bias in AI-based models for medical applications: challenges and mitigation strategies | npj Digital Medicine \(nature.com\)](#) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>10</sup> Franziskus, Künstliche Intelligenz und Weisheit des Herzens: für eine wahrhaft menschliche Kommunikation (=Botschaft des Hl. Vaters des 58. Welttages der Sozialen Kommunikationsmittel), abrufbar unter: [Messaggio del Santo Padre Francesco per la 58<sup>ma</sup> Giornata Mondiale delle Comunicazioni Sociali \(vatican.va\)](#) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>11</sup> Vgl. z.B. Yoder, D. & Koppenhaver, D.A., A literacy bill of rights, Chapel Hill, NC 1997, die fordern, dass jeder Mensch – unabhängig vom Schweregrad seiner Behinderung – ein Grundrecht auf Umgang mit und Zugang zu Schriftsprache hat.

74 verantwortungsvoll bewältigen zu können,<sup>12</sup> ist Grundaufgabe von Bildung. Dies gilt gerade auch im  
75 Hinblick auf die Anforderungen, die sich durch KI ergeben. Um die Kompetenz hinsichtlich KI-basierter  
76 Systeme bei Lernenden und Lehrenden zu stärken, bedarf es entsprechender Bildungsinhalte. Auch  
77 hier gilt: Zweck von KI-gestützten Systemen in der Bildung ist nicht, Lehrende zu ersetzen, sondern sie  
78 zu unterstützen und zu entlasten.

79 **Öffentliche Kommunikation und Meinungsbildung** haben sich durch Digitalisierung und die  
80 Einbindung von KI-gestützten Instrumenten v.a. in den Sozialen Medien erheblich verändert.  
81 Demokratie lebt vom freien Meinungs Austausch mündiger und informierter Bürger:innen – gerade  
82 deswegen sind eine ethische Einbettung und wirksame Regulierung Sozialer Medien ebenso  
83 unabdingbar wie eine umfassende Kompetenzvermittlung. Hierzu gehört angesichts der Gefahr von  
84 Filterblasen und Echokammern, dass Soziale Medien dazu verpflichtet werden, nicht nur transparent  
85 zu machen, woher Inhalte stammen, sondern auch, aufgrund welcher Kriterien diese ausgewählt und  
86 zusammengestellt sind. Gegen sogenannte Deep Fakes, also täuschend echte, mithilfe von KI  
87 produzierte oder verfälschte Medieninhalte, bedarf es wirksamer Mechanismen. Angesichts der  
88 Gefahr gewinnorientierter Datenverarbeitung durch Soziale Medien bedarf es klarer und robuster  
89 Regeln zur Sicherung der Datensouveränität<sup>13</sup> von Nutzer:innen. Die Betreiber Sozialer Medien müssen  
90 dazu verpflichtet werden, wirksam die Diskriminierung von Menschen auf ihren Plattformen zu  
91 unterbinden.

92 Auch im Bereich der sozialen **Verwaltung** bietet KI großes Potential für die Beschleunigung von  
93 Prozessen. Algorithmenbasierte Entscheidungshilfen können insbesondere im Bereich der Kinder- und  
94 Jugendhilfe hilfreich sein, aber gelegentlich auch destruktiv wirken. Exemplarisch gilt dies etwa für die  
95 Risikobewertung im Falle potenzieller Kindeswohlgefährdungen. Hier könnte KI bei der Erkennung  
96 bestimmter Muster, die auf eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, zum Einsatz kommen.  
97 Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass es zu Automatismen kommt, die der individuellen Konstellation  
98 Betroffener nicht gerecht werden.<sup>14</sup> Es wäre ein grober Verstoß gegen das Persönlichkeits-, Solidaritäts-  
99 und Subsidiaritätsprinzip, würde man weitreichende Entscheidungen an eine KI delegieren. Auch hier  
100 muss gelten: KI ist dann begrüßenswert, wenn sie subsidiär als Entscheidungshilfe fungiert, sie darf  
101 aber nicht anstelle eines menschlichen Verantwortungsträgers die Entscheidung selbst treffen. Das  
102 schließt auch die Möglichkeit ein, dass sich menschliche Verantwortungsträger gegen die Empfehlung  
103 einer KI entscheiden können, wenn sich dies z.B. durch persönliches Erfahrungswissen nahelegt<sup>15</sup>.

104 Weitreichende Veränderungen werden sich durch die voranschreitende Entwicklung und  
105 Implementierung von KI im Bereich der **Arbeit** ergeben. Neue Aufgabenfelder und damit Arbeitsplätze  
106 werden entstehen. Eine aktuelle Studie des Internationalen Währungsfonds (IWF) weist darauf hin,  
107 dass bis zu 60 Prozent der Jobs in Industrieländern von KI betroffen sind. Für etwa die Hälfte davon  
108 werden sich laut IWF negative Konsequenzen ergeben, da KI Aufgaben übernehmen können wird, die  
109 bislang von Menschen ausgeführt werden.<sup>16</sup> KI kann langfristig zu einer erhöhten Ungleichheit führen:  
110 Diejenigen, deren Produktivität durch KI weiter gesteigert wird, profitieren durch höhere Gehälter,

---

<sup>12</sup> Vgl. für diesen Kompetenzbegriff Weinert, F. E., Leistungsmessung in Schulen, Weinheim 2003 sowie das  
Rahmenkonzept Digitales Deutschland, abrufbar hier: [Rahmenkonzept - Digitales Deutschland. \(iff.de\)](https://www.iff.de/raahmenkonzept-digitaales-deutschland) (abgerufen am  
05.03.2024).

<sup>13</sup> Der Deutsche Ethikrat hat unter diesem Stichwort den Schutz von Individuen und ihren Grundrechten im digitalen  
Raum zusammengefasst, insbesondere im Hinblick auf Big Data und Gesundheit, siehe hierzu: Deutscher Ethikrat, Big  
Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung. Stellungnahme, Berlin 2017,  
abrufbar unter: [Big Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung \(ethikrat.org\)](https://www.ethikrat.org/big-data-und-gesundheit-datensouveraenitaet-als-informationelle-freiheitsgestaltung)  
(abgerufen am 05.03.2024).

<sup>14</sup> Vgl. Interview „Zeit für KI?“ mit Andreas Lob-Hüdepohl, in: Treffpunkt Kommune, 3. Juli 2023, abrufbar unter: [Zeit  
für KI? - Treffpunkt Kommune \(treffpunkt-kommune.de\)](https://www.treffpunkt-kommune.de/zeit-fuer-ki) (abgerufen am 05.03.2024).

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Ethikrat, Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz- Stellungnahme,  
Berlin 2023, S. 61, abrufbar unter: [stellungnahme-mensch-und-maschine.pdf \(ethikrat.org\)](https://www.ethikrat.org/stellungnahme-mensch-und-maschine) (abgerufen am  
05.03.2024).

<sup>16</sup> Vgl. International Monetary Fund, Gen-AI: Artificial Intelligence and the Future of Work, 2024, abrufbar unter:  
[SDNEA2024001.pdf \(ordinariat-muenchen.de\)](https://www.imf.org/publications/SDNEA2024001.pdf) (abgerufen am 05.03.2024).

111 diejenigen, deren Tätigkeit zunehmend durch KI ersetzbar ist, könnten zurückfallen. Es bedarf daher  
112 einer politischen und unternehmerischen, proaktiven Gestaltung der Transformation. So sollten z.B.  
113 Unternehmen ihren Mitarbeiter:innen frühzeitig Orientierung bieten und sie mit Kompetenzen  
114 ausstatten, die für neu entstehende Aufgabenfelder benötigt werden. Dieser Prozess setzt voraus, dass  
115 Arbeitnehmer:innen nicht als Objekte, sondern Subjekte der Transformation wahrgenommen und  
116 partizipativ beteiligt werden.

117 KI ist Ausdruck des schöpferischen Potenzials des Menschen. Theologisch gesprochen entspricht der  
118 Mensch dann dem Auftrag Gottes, wenn er „mit Hilfe der Technik“ dazu beiträgt, dass die Erde eine  
119 „würdige Wohnstätte für die gesamte menschliche Familie werde“<sup>17</sup>. Die Gestaltung dieser Wohnstätte  
120 ist nicht Aufgabe einzelner Expert:innen, sondern uns allen als kontinuierliche, fortlaufende Aufgabe  
121 aufgetragen – das gilt auch für den Umgang mit KI.

122 Wir rufen daher dazu auf, dass:

- 123 - Verantwortliche in Medizin und Pflege in unserem Erzbistum, an medizinischen Fakultäten, in  
124 Forschung und Krankenhäusern den Einsatz von KI-basierten Systemen fördern und daran  
125 ausrichten, dass die Würde von Patient:innen im Mittelpunkt steht. KI ist immer als  
126 Unterstützung, niemals als vollständiger Ersatz medizinischer Fachkräfte zu gebrauchen.  
127
- 128 - Akteur:innen in formaler und non-formaler Bildung, z.B. Schulen in kirchlicher Trägerschaft,  
129 Erwachsenenbildung und Senior:innenpastoral, bei der Vermittlung von Kompetenz einen  
130 umfassenden, neben Nutzungskompetenz auch kognitive, affektive, kreative, soziale und  
131 kritisch-reflexive Dimensionen umfassenden Kompetenzbegriff zugrunde legen.  
132
- 133 - Verantwortungsträger:innen an unseren kirchlichen wie staatlichen Schulen Digitalisierung  
134 und den Einsatz von KI nicht als Selbstzweck behandeln, sondern an einem Bildungsverständnis  
135 ausrichten, das die Entfaltung freier, verantwortungsbewusster und individueller Personen  
136 begleitet und unterstützt. KI ist insbesondere zur Förderung vulnerabler Gruppen, z.B. Kinder  
137 mit Beeinträchtigungen, im Sinne der Solidarität, der Befähigung und der Inklusion, zu fördern.  
138
- 139 - Verantwortliche in Landes-, Bundes- und Europapolitik sich um die Regulierung Sozialer  
140 Medien bemühen und sich noch stärker als bisher für gesetzliche Regelungen für  
141 Datensouveränität und gegen Hass, Hetze und Diskriminierung einsetzen.  
142
- 143 - Städte und Gemeinden in unserem Erzbistum KI barrierefrei dort in ihre Verwaltung  
144 integrieren, wo dies im Sinne von Bürger:innen, Antragssteller:innen und anderweitig  
145 Betroffenen – etwa durch die Beschleunigung von Prozessen – ist. Diese Integration von KI ist  
146 so zu gestalten, dass die finale Verantwortung für weitreichende Entscheidung beim Menschen  
147 liegt. Die Möglichkeit, die Begründungspflicht umzukehren, ist explorativ zu erproben.  
148
- 149 - die katholisch-theologischen Fakultäten an den Hochschulen und Universitäten im Erzbistum  
150 München und Freising sich mit den anthropologischen, pastoralen und sozialetischen  
151 Implikationen und Herausforderungen der KI befassen, um Orientierung bieten zu können.  
152
- 153 - die kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Akademien und Bildungswerke KI als  
154 übergreifendes soziales, ethisches und theologisches Thema berücksichtigen. Dies muss auch  
155 eine Stärkung des medienpädagogischen Angebots und die Vermittlung vom Kompetenz  
156 miteinschließen.  
157
- 158 - die vielen Firmen in der Arbeitswelt im Bereich der IT-, Mikroelektronik und Hochtechnologie  
159 langfristige Strategien entwickeln, wie KI-bedingte Transformationsprozesse für sie und ihre

---

<sup>17</sup> Gaudium et spes, 57.

160 Mitarbeiter:innen zukunftsweisend gestaltet werden können. Dies schließt mit ein, das Wohl  
161 von Mitarbeiter:innen im Sinne der Fürsorgepflicht, der Solidarität und Personalität durch  
162 entsprechende zukunftsweisende Fortbildungen und Kompetenzvermittlung zu stärken.